

## Hinweise für die Ausschreibung und Vergabe von Arbeiten an Baudenkmalern<sup>1</sup>

Empfehlungen des Dt. Nationalkomitees für Denkmalschutz und Ausarbeitung des Dt. Zentrums für Handwerk und Denkmalpflege in Fulda (ZHD); voller Text in DSJ 1994/2 S.100 ff.

Die VOB/A regelt die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen aller Arten – und somit auch für Baudenkmalern.

Nach den Erfahrungen und Erkenntnissen bei zahlreichen denkmalpflegerischen Baumaßnahmen ist deutlich geworden, dass den Regelungen der VOB zu wenig Beachtung geschenkt wird, die Bestimmungen nicht stringent verfolgt werden, bzw. bei den Bemessungs- oder Bewegungsspielräumen innerhalb der VOB für die Denkmalpflege ungeeignete Regelungen angewandt werden.

Die Probleme von Ausschreibung und Vergabe von Arbeiten an Baudenkmalern wurden in einem Text unter dem gleichen Titel dargestellt. Die kürzeste Zusammenfassung wurde dabei in die nachfolgenden „10 Hinweise“ gekleidet.

Diese Hinweise sollen ausschließlich dazu dienen, das Instrument VOB/A in der Denkmalpflege rechtssicher und die Denkmäler vor Fehlleistungen schützend anzuwenden.

1. Bei Arbeiten an Kulturdenkmälern müssen besonders qualifizierte Leistungen erbracht werden. Deshalb müssen beim Wettbewerb die Fachkunde, die Zuverlässigkeit und die Leistungsfähigkeit der Bieter überprüft, verglichen und als Auswahlkriterien miteinbezogen werden. Gemäß § 8 Nr. 3 VOB/A sind entsprechende Nachweise bei öffentlichen Ausschreibungen zu verlangen. Weiter ist es zwingend notwendig, dafür Sorge zu tragen, dass über den Weg von Ausschreibung und Vergabe nur fachlich ausreichend qualifizierte Auftragnehmer und durch Beauftragung nur fachlich ausreichend qualifizierte Architekten und Ingenieure mit Arbeiten an Baudenkmalern betraut werden.

2. Eine korrekte, fachlich fundierte, detaillierte, auf die Einmaligkeit des Objektes und die Sicherung der historischen Bausubstanz eingehende Ausschreibung auf der Grundlage ausreichender Voruntersuchungen ist bei Arbeiten an Denkmälern unumgänglich.

3. Leistungen, wie der besondere Schutz von Bauteilen und Musteranfertigungen, sind nicht in die Hauptposition einzubeziehen, sondern in selbständigen Positionen auszuschreiben.

4. Bei denkmalpflegerischen Arbeiten muss bei öffentlicher Ausschreibung eine qualifizierte Überprüfung der Bieter auf ihre Eignung für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gewährleistet sein. In begründeten Fällen ist von der Möglichkeit

---

<sup>1</sup>Zu Kosten, Ausschreibung und Vergabe siehe auch Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil K

Gebrauch zu machen, Arbeiten nach vorherigem öffentlichen Teilnahmewettbewerb beschränkt auszuschreiben, direkt beschränkt auszuschreiben oder in Einzelfällen auch freihändig zu vergeben (§ 3 VOB/A). Bei Überschreitung der EG-Schwellenwerte sind auch die entsprechenden EG-Vergabevorschriften zu beachten.

5. Die Denkmalqualität, im Sinne der Begriffsdefinition des jeweiligen Denkmalschutzgesetzes, und die jeweils zu beachtende besondere Eigenart des Kulturdenkmals sowie seine spezifische Problemstellung und die Zielsetzung der Maßnahme sollen in den Ausschreibungsunterlagen deutlich verankert werden.

6. Für die jeweilige Arbeit ist die geeignete Vertragsart, also Einheitspreisvertrag oder Stundenlohnvertrag auszuwählen. Von der Vertragsart hängt die Intensität der Baustellenbetreuung ab.

7. Die Vergabe von Aufträgen ist grundsätzlich nach Gewerken vorzunehmen. Beim Angebot ist der Nachweis zu führen, dass genügend qualifiziertes Personal vorhanden ist und während der Durchführungszeit bereitgestellt werden kann. Die Vergabe von Aufträgen an Generalunternehmer ist bei Denkmalpflegearbeiten ungeeignet. Die Einschaltung von Nachunternehmern (Subunternehmern) ist möglichst zu vermeiden. Im Übrigen wird auf die Zustimmungserfordernis durch den Auftraggeber gemäß § 4 Nr. 8 Abs. 1 Satz 2 VOB/B besonders hingewiesen.

8. Sofern die VOB mit dem Auftragnehmer vereinbart ist, sind die Verjährungsfristen für die Gewährleistung nach § 13 Nr. 4 VOB/B geregelt. Es ist aber insbesondere zu prüfen, ob andere Verjährungsfristen vorgesehen werden müssen, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist (§ 13 Nr. 2 VOB/A).

9. Die förmliche Abnahme der ausgeführten denkmalpflegerischen Leistung muss die Regel sein.

10. Denkmalpflegerische Leistungen erfordern eine besondere Qualitätskontrolle. Sie sollen angemessen dokumentiert werden, dies u.a. auch dafür, dass nachfolgende Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen darauf aufbauen können.